

Satzung des Fördervereins der Musikschule Lennetal e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikschule Lennetal e.V.". Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Werdohl.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Bildung und Kultur und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Musikschule Lennetal e.V. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod des Mitgliedes, durch Auflösung des Vereins oder Löschung desselben im Vereinsregister,

b) Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres,

c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht gezahlt hat.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen und Sachzuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie entrichten einen freiwilligen Förderbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet seinen Förderbeitrag spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Der Beitrag sollte möglichst mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Wirtschaftsplanes,
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - e) Änderung der Satzung und Erlass der Geschäftsordnung,
 - f) jährliche Wahl der Kassenprüfer, einmalige Wiederwahl ist zulässig
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorsitzende ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (5) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt über geheime Abstimmung.

(6) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) höchstens sechs Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, ausgenommen die Angelegenheiten nach § 6 Ziffer 2 dieser Satzung.

(3) In den Jahren mit ungrader Endzahl werden der Vorsitzende, der Kassierer und der Pressewart sowie der 1., 3. und 5. Beisitzer und in den Jahren mit gerader Endzahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die anderen Beisitzer gewählt.
Die erste Neuwahl findet 2005 statt.

(4) Der Verein handelt durch seinen Vorstand. Dieser wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils eines weiteren Vorstandsmitgliedes vertreten.

(5) Der Vorsitzende lädt bei Bedarf unter Nennung einer Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche die Vorstandsmitglieder ein. Der Vorsitzende ist auf Verlangen eines Viertels der Vorstandsmitglieder zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder einschließlich Beisitzer, erschienen sind.

(7) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenführung und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Entgelte und Zuwendungen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Musikschule Lennetal e.V.

Es ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Werdohl, den 10. Juni 2003

Walter Roth
Wolfgang
Dr. Anne Homs
Christiane
W. W. W.
Stefan Potler
Dr. C.